Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/12/13 5Ob526/88, 6Ob2155/96x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1988

Norm

EheG §55a
EheG §69 Abs2
EheG §80

Rechtssatz

Sind unterhaltsrechtliche und weitreichende vermögensrechtliche Regelungen Gegenstand eines Übereinkommens von Ehegatten, deren einzelne Punkte nicht voneinander getrennt werden können, ist das ganze Übereinkommen als ungültig anzusehen, wenn dies bei einem einzelnen Punkt der Fall ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 526/88
  Entscheidungstext OGH 13.12.1988 5 Ob 526/88
- 6 Ob 2155/96x
  Entscheidungstext OGH 05.12.1996 6 Ob 2155/96x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0057065

Dokumentnummer

JJR_19881213_OGH0002_0050OB00526_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at